



Weiterbildung von freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

1 Grundlagen

1.1 Grundsatz

Die Kirchgemeinde befürwortet und fördert grundsätzlich die Weiterbildung ihrer freiwilligen, ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Weiterbildung findet in der Regel jährlich statt. Mit Zustimmung der Personalkommission kann der Weiterbildungsanspruch eines Kalenderjahres auf das darauf folgende Jahr übertragen oder ggf. zusammengefasst werden.

Die Weiterbildung der Freiwilligen trägt zur Kompetenzerweiterung in der jeweiligen Freiwilligenarbeit bei. Im Unterschied zur Weiterbildung im Beruf dient die Weiterbildung in der Freiwilligenarbeit nicht der beruflichen Fortbildung. Die Weiterbildung in der Freiwilligenarbeit verbessert die Chancen im Berufsleben nicht unbedingt.

Die Weiterbildung ist in der Regel freiwillig.

Die Erfahrung zeigt, dass sich im Durchschnitt wenige Freiwillige im Rahmen eines Kurses zusätzliche Kompetenz für ihre Freiwilligenarbeit aneignen, dies aber die Motivation und die Qualität der Arbeit fördert. In der Regel werden eintägige Kurse oder Kurse im Rahmen von einem oder mehreren Abenden gewählt.

1.2 Empfehlungen

Folgende Empfehlungen finden sinngemäss Anwendung:

- Ordner Freiwilligenarbeit, Kapitel Einsatz von Freiwilligen“ Abschnitt 10 Rechte und Pflichten www.ref-sg.ch/Diakonie
- Empfehlung der Kantonalkirche „Freiwilligen werden unentgeltlich Weiterbildungen empfohlen und ermöglicht.“

2 Regelung für die Kirchgemeinde Goldach

2.1 Organisation

2.1.1. Vorgehen

Die Freiwillige, der Freiwillige sucht in Rücksprache mit dem Gruppenleiter, der Gruppenleiterin eine Weiterbildung aus, die für die betreffende Freiwilligenarbeit förderlich ist.

Der Freiwillige, die Freiwillige stellt in Rücksprache mit der Gruppenleiterin, dem Gruppenleiter ein Gesuch für die Weiterbildung, das von der Personalkommission beurteilt wird. Rekursinstanz bei abgelehnten Gesuchen ist die Kirchenvorsteherschaft.

Die Verwaltung nimmt die Gesuche um Kostenübernahme für Weiterbildungskosten entgegen und leitet sie an die verantwortlichen Personen zur Bewilligung weiter.

Gesuche müssen vor Antritt mit dem entsprechenden Formular und den dazugehörigen Unterlagen eingereicht und bewilligt werden. Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller mitgeteilt. Nach der Weiterbildung sind die Kosten detailliert abzurechnen.



2.1.2. Kostenübernahme

Als Kostendach für die Übernahme von Weiterbildungsentschädigungen hat die Kirchenvorsteherschaft folgende Regelung getroffen:

Kostengutsprache **pro** Teilnehmerin / Teilnehmer **pro** Jahr max. Fr. 250.00. Fahrspesen und Verpflegungskosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Wenn das Gesuch das von der Kirchenvorsteherschaft bestimmte Kostendach überschreitet, können ggf. auch 2 Jahre zusammengefasst werden oder es wird mit der betreffenden Person eine Kostenbeteiligung vereinbart.

Goldach 15. August 2006

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft

Der Präsident: Ruedi H. Egger

Der Verwalter: Daniel Gerster